



Kurzinformation

Einkommensteuerliche Berücksichtigung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Frankreich und Italien

Arbeitnehmer in Frankreich und Italien können ihre Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht durch eine wie in Deutschland gestaltete Entfernungspauschale steuerlich geltend machen, die unabhängig vom Verkehrsmittel ist.

Arbeitnehmer in **Frankreich** können ihre Werbungskosten für steuerliche Zwecke pauschal ansetzen. In diesem Fall beträgt die Minderung des Einkommens 10 Prozent der Einkünfte (Bruttolohn abzüglich Sozialversicherungsbeiträge). Der abzuziehende Betrag darf für das Steuerjahr 2021 448 Euro nicht unter- und 12.829 Euro nicht überschreiten.

Arbeitnehmer können jedoch auch ihre tatsächlich entstandenen Aufwendungen per Einzelnachweis steuerlich geltend machen. Dabei wird bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von bis zu 40 Kilometern die gesamte Kilometerleistung anerkannt. Bei Fahrten von mehr als 40 Kilometern ist die abziehbare Kilometerleistung auf 40 Kilometer begrenzt, es sei denn, der Arbeitnehmer gibt besondere berufliche oder familiäre Gründe für einen höheren Abzug an.

Alternativ zum Beleg der tatsächlich entstandenen Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte per Einzelnachweis kann der Arbeitnehmer auf die von der Steuerverwaltung veröffentlichten Kilometertabellen (*barèmes kilométrique*) zurückgreifen. Diese werden für verschiedene Verkehrsmittel, zum Beispiel Kfz oder Motorrad, erstellt. In den Tabellen berücksichtigt sind die Kosten unter anderem für Treibstoff, Reparatur und Versicherung, nicht jedoch für Maut, Garagen oder Parken. Auch Zinsen müssen gegebenenfalls in tatsächlicher Höhe nachgewiesen werden.¹ Aufgrund steigender Energiepreise hat die Regierung die Werte in den Kilometertabellen für das Steuerjahr 2021 um 10 Prozent erhöht. Ab 2023 plant sie die Einführung einer automatischen Indexierung.²

1 Article 83.3 Code général des impôts.

2 Ministère de l'Économie des Finances et de la Relance: Communiqué de Presse N°1981: Revalorisation exceptionnelle de 10 % du barème kilométrique en 2021, 3. Februar 2022.

Nachstehend ist die Kilometertabelle für ein nicht elektrisches Kfz wiedergegeben. Der steuerlich abziehbare Betrag ermittelt sich aus der Motorleistung des Kfz, die in eine „Verwaltungsleistung“ (PA) umgerechnet wird, und der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (d).³ Die PA, ausgedrückt in „chevaux administratifs“ (CV), errechnet sich durch die Formel $PA = 1,80 * (PM/100)^2 + 3,87 * (PM/100) + 1,34$, wobei PM für die Kilowattzahl des Kfz steht.⁴

PA (in CV)	Bis 5.000 Kilometer	Zwischen 5.001 und 20.000 Kilometer	Mehr als 20.000 Kilometer
3 CV und weniger	$d * 0,502$	$(d * 0,3) + 1007$	$d * 0,35$
4 CV	$d * 0,575$	$(d * 0,323) + 1262$	$d * 0,387$
5 CV	$d * 0,602$	$(d * 0,339) + 1320$	$d * 0,405$
6 CV	$d * 0,631$	$(d * 0,355) + 1382$	$d * 0,425$
7 CV und mehr	$d * 0,661$	$(d * 0,374) + 1435$	$d * 0,446$

Arbeitnehmer in **Italien** haben Anspruch auf einen Abzug vom Arbeitslohn zur Abgeltung ihrer beruflich veranlassten Aufwendungen. Bei einem Einkommen bis zu 15.000 Euro jährlich beträgt der Abzug grundsätzlich 1.880 Euro. Der Abzug steigt zunächst an, sinkt dann jedoch mit steigendem Einkommen. Bei Gesamteinnahmen über 50.000 Euro jährlich besteht kein Anspruch mehr auf einen Abzug.⁵

Das italienische Einkommensteuergesetz sieht keinen Abzug der Fahrkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor. Es gilt das Werkstorprinzip⁶, somit stellen die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine beruflich veranlassten Aufwendungen dar und werden nicht steuerlich berücksichtigt.⁷

-
- 3 Ministère de l'Économie, des Finances et de la Relance: Arrêté du 1er février 2022 fixant le barème forfaitaire permettant l'évaluation des frais de déplacement relatifs à l'utilisation d'un véhicule par les bénéficiaires de traitements et salaires optant pour le régime des frais réels déductibles, Journal Officiel de la République Française, 13. Februar 2022, Seite 9.
- 4 Article 1008 Code général des impôts, geändert durch: LOI n° 2019-1479 du 28 décembre 2019 de finances pour 2020 (1), Article 69 (V).
- 5 Decreto del Presidente della Repubblica 22 dicembre 1986, n. 917, Artikel 13 a bis c, Stand 8. August 2022, unter: <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:presidente.repubblica:decreto:1986:917>, abgerufen am 13. Oktober 2022.
- 6 Blanck, Ruth und andere: Mobilität in die Zukunft steuern: Gerecht, individuell und nachhaltig; Abschlussbericht zum Vorhaben des Umweltbundesamtes „Fiskalische Rahmenbedingungen für eine postfossile Mobilität“, November 2021, Seite 70, unter: https://foes.de/publikationen/2021/2021-11_FOES_Mobilitaet_in_die_Zukunft_steuern.pdf, abgerufen am 13. Oktober 2022.
- 7 Zum Begriff vergleiche Bundesverfassungsgericht: Neuregelung der "Pendlerpauschale" verfassungswidrig, Pressemitteilung Nr. 103/2008 vom 9. Dezember 2008, Aktenzeichen 2 BvL 1/07.